

**Antwort auf die Anfrage der CDU Ratsfraktion vom 31.01.2023
(Drucks.-Nr. 5509/2020-2025) für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 08.02.2023**

Thema:

Bearbeitungszeiten für die Hilfe in Einrichtungen

Frage:

Wie kann es angehen, dass die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Gewährung von Grundsicherung und soziale Leistungen teilweise länger als sechs Monate andauert?

Zusatzfrage: Besteht die Möglichkeit, um etwaige Vorleistungen durch Pflegeheime und somit Liquiditätsprobleme zu vermeiden, dass die Verwaltung vorab vorläufig entsprechende Leistungen erbringt, bis abschließend über die jeweiligen Anträge beschieden worden ist?

Antwort:

Die Sozialverwaltung ist grundsätzlich um eine zügige Antragsbearbeitung bemüht. Das Sozialamt hatte bereits im Juni 2021 sowie im Rahmen der Stellenplanung dargelegt, dass diesem Anspruch im Bereich der Abteilung Hilfe in Einrichtungen aufgrund diverser personeller Veränderungen zeitweise nicht umfassend Rechnung getragen werden konnte. Nachdem inzwischen alle Stellen besetzt sind und die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter*innen erfolgt ist, hat sich die Bearbeitungszeit deutlich verkürzt. Derzeit werden Anträge in rund 60 % aller Fälle innerhalb der ersten sechs Monate bearbeitet. Aufgrund der komplexen Rechtslage erstreckt sich das Antragsverfahren in rund 40 % der Fälle allerdings über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Werden zum Beispiel nicht alle entscheidungserheblichen Angaben bereits bei Antragstellung gemacht und die erforderlichen Unterlagen nicht sofort eingereicht, können sich im Laufe des Verfahrens weitere zu prüfende Sachverhalte ergeben und weitere Belege sind anzufordern (z. B. auf Kontoauszügen auftauchende regelmäßige Abbuchungen von Versicherungen erfordern die Prüfung der Existenz einer Lebensversicherung; größere bzw. regelmäßige Zahlungen an Dritte, die nicht Vermieter o. ä. sind, bedingen die Prüfung von Schenkungen aufgrund Rückforderung wg. Verarmung des Schenkers gem. § 93 SGB XII i. V. m. § 528 BGB; bei eingetragenem Nießbrauchrecht sind Rückgewährungsansprüche zu prüfen). Werden die erforderlichen weiteren Unterlagen dann nicht zeitnah eingereicht, kann dies in zu einer entsprechend langen Antragsbearbeitungsfrist führen.

Die Möglichkeit einer Vorleistung durch das Sozialamt besteht in der Regel in solchen Fällen nicht, weil oftmals noch unklar ist, ob überhaupt ein SGB XII-Anspruch besteht.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter